

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 11/73

in dem Rechtsstreit

des Herrn Heinz M [REDACTED] in F [REDACTED],
W [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Andreas W [REDACTED] in W [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das Landratsamt
- Kreisjugendamt - B [REDACTED] in N [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] in
Z [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 11. Juli 1973 durch die Richter Johannsen,
Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Buchholz und
Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
23. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Das Amtsgericht hat die Vaterschaft des Beklag-
ten festgestellt und ihn zur Zahlung des Regelunter-
halts verurteilt. Rechtsanwalt W. [REDACTED] hat für den Be-
klagten gegen das am 29. Mai 1972 zugestellte Urteil
Berufung bei dem Landgericht eingelegt. Nach dessen
Hinweis auf seine Unzuständigkeit hat er das Rechts-
mittel zurückgenommen und den jetzigen Prozeßbevoll-
mächtigten des Beklagten beauftragt, Berufung bei dem
Oberlandesgericht einzulegen. Dort ist die Berufungs-
schrift mit Begründung und einem Antrag auf Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Be-

- 3 -

berufungsfrist am 6. Juli 1972 eingegangen. Das Oberlandesgericht hat dem Antrag nicht entsprochen und die Berufung durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. Die hiergegen statthaft eingelegt sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat mit Recht ein Verschulden des Rechtsanwalts W. darin gesehen, daß er die von einer Angestellten gefertigte Berufungsschrift zum Landgericht unterzeichnet hat, ohne selbst die Zuständigkeit zu prüfen. Das wäre zumal nach der am 1. Juli 1970 in Kraft getretenen Neufassung von § 119 Nr. 1 GVG geboten gewesen. Das Berufungsgericht hat unter zutreffenden Hinweisen auf die Rechtsprechung ausgeführt, der Rechtsanwalt könne die Verantwortung dafür, daß eine Rechtsmittelschrift an das zuständige Gericht gerichtet wird, nicht seinen Angestellten übertragen. Auch wenn diese die erste Berufungsschrift versehentlich und weisungswidrig angefertigt haben sollten, vermöchte dies darum Rechtsanwalt Wolff nicht zu entlasten. Hierin liegt entgegen der Meinung der Beschwerde keine Überspannung der anwaltlichen Sorgfaltspflicht.

Da Rechtsanwalt W. beauftragt war, für die Einlegung der Berufung zu sorgen, mußte sein Verschulden nach § 232 Abs. 2 ZPO dem Beklagten zugerechnet werden. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die erhobenen und von der Beschwerde nochmals vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Eingreifen der Bestimmung in Statussachen nicht berechtigt sind. Inzwischen hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 8. Mai 1973 - 2 BvL 5, 6, 7, 13/72 - entschieden, daß die Anwendung von § 232 Abs. 2 ZPO in Kindschaftssachen mit dem Grundgesetz vereinbar ist.



Die sofortige Beschwerde war demnach als ungegründet zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Knüfer